

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

VERHALTUNGS

VERBAND 102 EMS III

WERPELOHER

GRENZGRABEN

Werpeloh

20KV

JUGEND -
CAMPINGPLATZ

WERPELOH

20KV

3050

WALDGRABEN

GWVG

MELSTRUPER
BEEKE

L 51

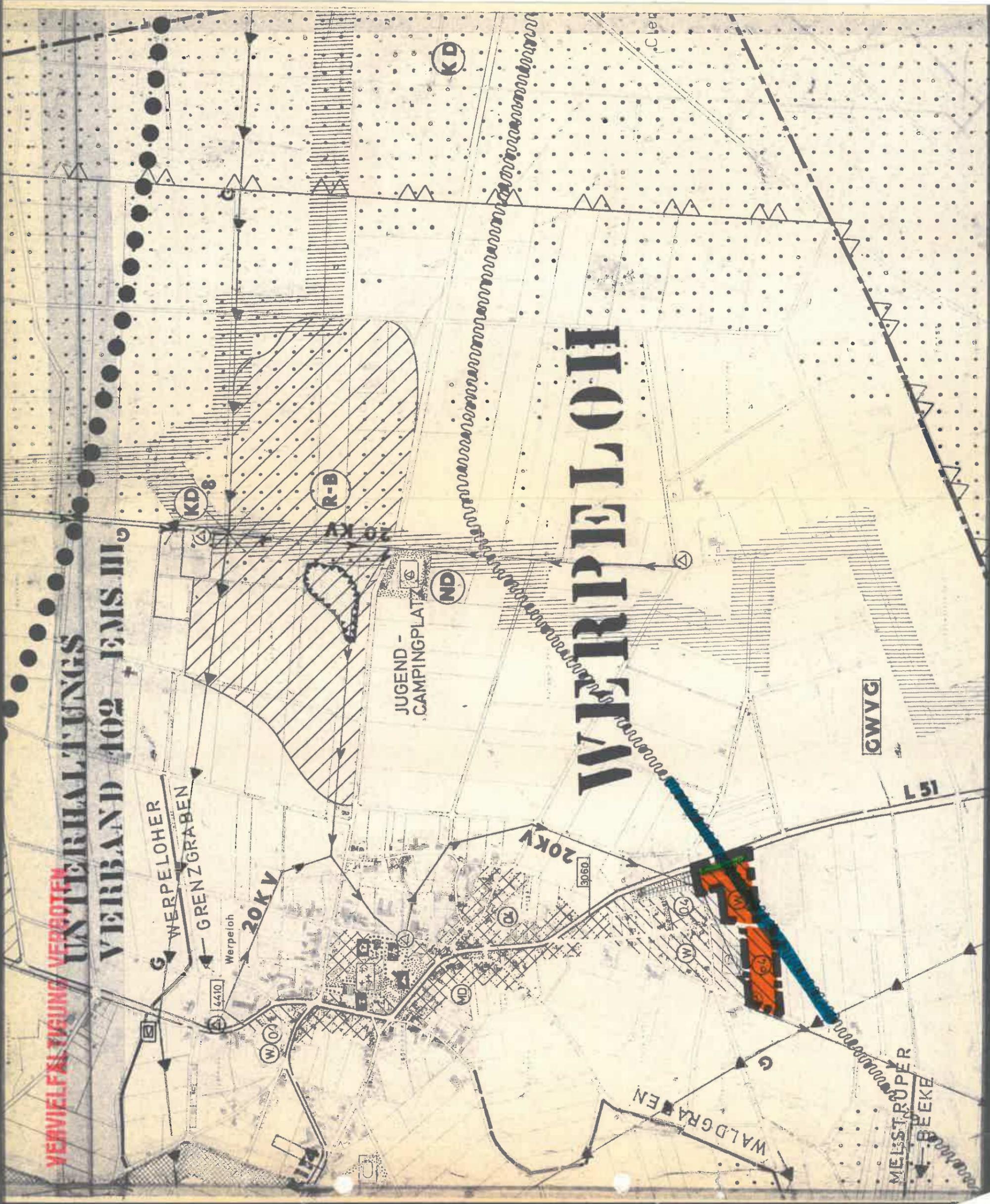
KD 8

R-B

ND

KD

Cled



Erläuterungsbericht

=====

5. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel
Gemeinde Werpeloh
Landkreis Emsland

1. Vorhandene Planung

Die 5. Änderung zum Flächennutzungsplan erfaßt eine Fläche am südlichen Ortsrand der Gemeinde Werpeloh. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

2. Planungsabsichten

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Werpeloh vollzog sich schwerpunktmäßig in den letzten Jahren im Anschluß an die südliche Ortslage (Bebauungsplan Nr. 1 'Neuer Grund, Bebauungsplan Nr. 4 'Kämpe, Bebauungsplan Nr. 5 'Kämpe Süd', Bebauungsplan Nr. 6 'Neuer Grund' und Bebauungsplan Nr. 7 'Am Kreuzkamp').

Um weiterhin Vorsorge auf dem Sektor der Siedlungsentwicklung treffen zu können, beabsichtigt die Gemeinde Werpeloh eine ungefähr 2,3 ha große Wohnbaufläche in ihre Planungsabsichten aufzunehmen. Planerisch beinhaltet diese Darstellung die Weiterführung der städtebaulichen Entwicklung durch die Fortsetzung der o.g. Bebauungspläne.

Die Landbauaußenstelle weist darauf hin, daß mögliche, von der Landwirtschaft ausgehende Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen sind.

Hinsichtlich des in der Nähe gelegenen Erprobungsplatzes mit den daraus resultierenden Begleiterscheinungen ist mit Störquellen und Beeinträchtigungen zu rechnen. Bei der Realisierung der Planungsabsichten (Bebauungsplan) wird die Lärmimmission berücksichtigt.

2.1. Verkehrliche Erschließung

Innerörtlich wird die Wohnbaufläche über die vorhandenen Gemeindestraßen "Zum Jägerhof" und "Kreuzkamp" erschlossen. Überörtlich werden die neu ausgewiesenen Flächen an die

L 51 angebunden. Eine direkte Zuwegung zur L 51 wird vermieden.

Die detaillierte Erschließung wird im neu aufzustellenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der RAST und in Abstimmung mit dem Straßenbauamt näher konkretisiert. Hierbei werden Bauverbotszonen sowie die Bestimmungen des § 24 NStrG entsprechend den 'Richtlinien für Schallschutz und Städtebau' berücksichtigt.

2.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die in die Planung aufgenommene Wohnbaufläche ist ordnungsgemäß durch den Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Hümmling' und durch Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel wasserwirtschaftlich zu ent- und versorgen.

Gemäß dem Generalplan 'Abwasserbehandlung Land Niedersachsen' gehört das Gemeindegebiet zum Entsorgungsraum Sögel mit Kläranlage in Sögel.

Das anfallende Oberflächenwasser wird den Vorflutern schadlos zugeführt. Der südöstliche Bereich der dargestellten Wohnbaufläche liegt im großräumigen Grundwasservorratsgebiet. Bei Einleitung des Oberflächenwassers in öffentliche Vorfluter wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis) beantragt.

2.3. Hinweis

Die Gemeinde Werpeloh stellt für diesen Bereich einen Bebauungsplan auf.

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück, den 20.10.1979
überarbeitet 1.09.1980

Br/we

Bruna
.....
i.A. Bruna, Dipl.Ing.

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 2	Herausgeber: Landkreis Emsland	31. 1. 1981
-------	--------------------------------	-------------

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		14 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.1980	13
B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		15 Bebauungsplan Nr. 126 - Änderung Nr. 5 Baugebiet: „Am Telgenkamp“ der Stadt Lingen (Ems)	14
9 Schornsteinfegerwesen	11	16 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980	15
10 Zuweisung von Grundstückseigentümern von Flächen in der Gemarkung Altenlingen, Landkreis Emsland, zum Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“	11	17 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980	15
11 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Meppen	12	18 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte	15
12 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Lingen (Ems)	12	19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Feuerwehrtechnische Zentrale Aschendorf-Hümmling für das Haushaltsjahr 1981 vom 2. 12. 1980	16
C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		20 I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1980	16
13 Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Jansenweg“ der Gemeinde Bockhorst	13	21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1981	17
		22 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland für das Haushaltsjahr 1981 vom 10.12.1980	17

D. Sonstige Veröffentlichungen

B. Satzungen, Veordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

9 Schornsteinfegerwesen

Die Bezirksregierung Weser-Ems - Außenstelle Osnabrück - hat den Schornsteinfegermeister Heinz-Gerd BAUMANN, Höftenesch 14, 4472 Haren (Ems), mit Wirkung vom 01.01.1981 probeweise für ein Jahr zum Bezirksschornsteinfegermeister für den neu gebildeten Kehrbezirk Nr. 64 (Twist) bestellt.

LANDKREIS EMSLAND

Der Oberkreisdirektor
- Amt für öffentliche
Sicherheit und Ordnung -

Meppen, den 24. 01. 1981

10 Zuweisung von Grundstückseigentümern von Flächen in der Gemarkung Altenlingen, Landkreis Emsland, zum Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“

Der Landkreis Emsland beabsichtigt, verschiedene Grundstückseigentümer von Flächen in der Gemarkung Altenlingen dem Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ zuzuweisen.

Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes „Osterbruchverband“ umfassen insbesondere Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten, Wege herzustellen und zu erhalten, Windschutzstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Damit diese Aufgaben in dem Zuweisungsgebiet erfüllt werden können, ist beabsichtigt, die Grundstückseigentümer dieser Flächen dem Wasser- und Bodenverband „Osterbruchverband“ zuzuweisen.

Aus diesem Grunde findet am

Dienstag, dem 24. Febr. 1981 um 15.00 Uhr
in der Gaststätte Heinz Voß in Lingen/Ortsteil
Clusorth-Bramhar

eine Anhörung der beteiligten Grundstückseigentümer statt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

STADT LINGEN (EMS) Lingen (Ems), den 08. 01. 1981
Der Oberstadtdirektor

16 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 15.12.1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt ein Rohstoffsicherungsgebiet im nordwestlichen Gemeindegebiet von Börger zwischen Groß Westerberg und der L 62. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als forstwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 15. Jan. 1981
Der Samtgemeindedirektor

17 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980 aufgrund des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 17. Dezember 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt eine Fläche am südlichen Ortsrand der Gemeinde Werpeloh. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL Sögel, den 22. Jan. 1981
Der Samtgemeindedirektor

18 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 12.12.1980 gemäß § 6 BBauG die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 08.05.1980 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt sechs Bereiche in der Gemeinde Werlte:

- a. Aufnahme einer ungefähr 3 ha großen Grünfläche im Bürgerpark als Friedhof.
- b. Herausnahme einer geplanten Friedhofsfläche östlich der L 30 nördlich der Ortslage Werlte.
- c. Umwandlung einer Gemeinbedarfsfläche für Schule in eine Grünfläche.
- d. Im Bereich des Marktplatzes werden die Festsetzungen des überarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 22 berücksichtigt.
- e. Die verkehrliche Erschließung aus dem Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“.
- f. Darstellung der abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 35 „Harrenstätter Straße“.

Die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann bei der Samtgemeindeverwaltung Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte rechtsverbindlich geworden.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist.

SAMTGEMEINDE WERLTE Werlte, den 08.01.1981
Der Samtgemeindedirektor